

Marktprämienverordnung für Holzkraftwerke

März 2024



Kontaktdaten

IG Holzkraft

Franz-Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien

Tel.: +43 664 60373800

E-Mail: office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at

LinkedIn: IG-Holzkraft

Was ist die Marktprämie?

Bei der Marktprämie handelt es sich um ein Förderinstrument, das für Holzkraftwerke in §§ 35 ff bzw § 50 EAG geregelt ist. Sie steht ganz im Zeichen der Selbstvermarktung. Anders als zum bisher bestehenden Modell, besteht von Seiten der OeMAG keine Verpflichtung mehr zur Abnahme des erzeugten Stroms zu einem fixen Einspeisetarif.

Ziel der Marktprämie ist es, die höheren Gestehungskosten, die bei der Erzeugung erneuerbarer Energien anfallen, auszugleichen. Die Marktprämie berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Referenzmarktpreis und dem anzulegenden Wert (azW). Die Marktprämie wird für einen Zeitraum von 20 Jahren gewährt.

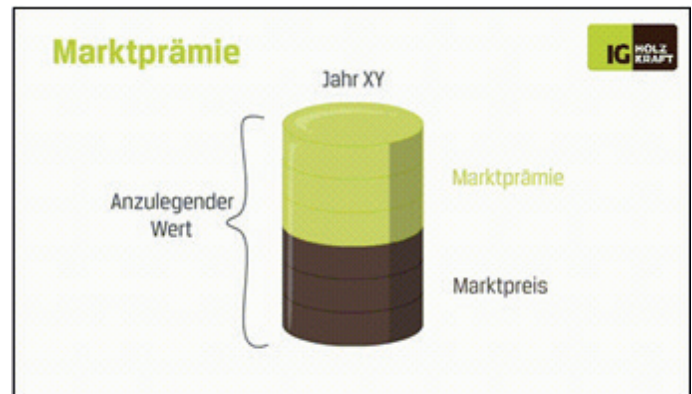


Abbildung 1: Funktionsweise der Marktprämie

Welche Arten gibt es?

Die Marktprämie für Holzkraftwerke kann auf Antrag (§ 50 EAG – sog. administrative Marktprämie) oder mittels Ausschreibung vergeben werden (§ 35 ff EAG). Außerdem gibt es die Möglichkeit, für bereits bestehende Anlagen eine Nachfolgeprämie (§ 52 EAG) zu beantragen.

Administrative Marktprämie < 0,5 MW_{el}

- Der azW [Cent/kWh] wird mittels Verordnung festgelegt
- Kann für Anlagen mit einer Engpassleistung unter 0,5 MW_{el} gewährt werden
- Gilt für neu errichtete und repowerte Anlagen – für repowerte Anlagen kann die Verordnung zusätzliche Fördervoraussetzungen festlegen
- Die Vergabe erfolgt nach dem first-come-first-serve Prinzip
- Das jährliche Vergabevolumen beträgt mindestens 7.500 kW
- Es müssen die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 Z 4 EAG erfüllt werden

Genauerer zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen finden Sie in unserer Broschüre [„Holzkraftwerke im EAG November 2023“](#)

Marktprämie mittels Ausschreibung ≥ 0,5 MW_{el}

- Der azW [Cent/kWh] wird mittels Ausschreibung ermittelt
- Kann für Anlagen mit einer Engpassleistung von 0,5 – 5 MW_{el} gewährt werden (für Anlagen über 5 MW_{el} für die ersten 5 MW_{el})
- Gilt für neu errichtete und repowerte Anlagen
- Vergabe erfolgt mittels Ausschreibung
- Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt mindestens 7.500 kW
- Es müssen die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 Z 4 EAG erfüllt werden
- Es sind Sicherheitsleistungen zu erbringen, wenn die Gebotsmenge mehr als 100 kW beträgt

Nachfolgeprämie

- Der azW [Cent/kWh] wird mittels Verordnung festgelegt
- Gilt für bestehende Anlagen, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 Z 4 EAG erfüllen
- Kann bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt werden
- Förderanträge können frühestens 24 Monate vor Ablauf der Förderdauer nach ÖSG eingebracht werden

Ablauf Ausschreibung



Abbildung 2: Beschreibung der Ausschreibung

Häufige Fragen

Was ist der aktuelle Stand der Marktprämien-Verordnung?

Die Verordnung wurde Mitte März 2024 erlassen. Folgende Punkte sind für Holzkraftwerke relevant:

§ 3 Abs 3: für repowerte Holzkraftwerke gelten neben den in § 10 EAG festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen zusätzliche Fördervoraussetzungen

- Anlagen mit einer Engpassleistung unter 0,5 MW_{el}
 - Mindest-Betriebsdauer: 15 Jahre
 - Mindest-Reinvestitionsgrad: 50 %
- Anlagen mit einer Engpassleistung ab 0,5 MW_{el}
 - Mindest-Betriebsdauer: 20 Jahre
 - Mindest-Reinvestitionsgrad: 50 %

§ 4 Abs 1: Höchstpreis, bis zu dem Gebote in Ausschreibungen beachtet werden:

- Neu errichtete Holzkraftwerke: 19,32 Cent/kWh
- Für repowerte Holzkraftwerke: 18,14 Cent/kWh

§ 5: Gebotstermine (= Frist für Abgabe von Geboten für Ausschreibung)

- 2024: 18.06.2024 mit einem Ausschreibungsvolumen von 15.000 kW_{el}
- 2025: 17.06.2025 mit einem Ausschreibevolumen von 7.500 kW_{el}

§ 10: anzulegende Werte für Holzkraftwerke für Marktprämie auf Antrag

- Für neu errichtete Anlagen
 - Bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse:
 - Bei Anlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW_{el}: 25,75 Cent/kWh
 - Bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 50 kW_{el}: 24,71 Cent/kWh
 - Bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse nach Abfallwirtschaftsgesetz: 21,92 Cent/kWh

- Für repowerte Anlagen
 - Bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse: 22,91 Cent/kWh
 - Bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse nach dem Abfallwirtschaftsgesetz: 20,25 Cent/kWh
- Für bestehende Anlagen (Nachfolgeprämie)
 - Bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse
 - Engpassleistung bis 500 kW_{el}: 15,72 Cent/kWh
 - Engpassleistung über 500 kW_{el}: 11,44 Cent/kWh
 - Engpassleistung über 500 kW_{el} mit Entnahmekondensationsturbinen: 14,99 Cent/kWh
 - Bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse nach Abfallwirtschaftsgesetz
 - Engpassleistung bis 500 kW_{el}: 13,56 Cent/kWh
 - Engpassleistung über 500 kW_{el}: 8,46 Cent/kWh
 - Engpassleistung über 500 kW_{el} mit Entnahmekondensationsturbinen: 11,82 Cent/kWh

§ 12: Vergabevolumen für Marktprämie auf Antrag:

- 2024: 7.500 kW_{el}
- 2025: 7.500 kW_{el}

Kann ich einen Nachfolgetarif beantragen?

Holzwerkwerke mit Nachfolgetarif nach § 17 ÖSG oder gemäß Einspeisetarifförderung nach §12 ÖSG können die Nachfolgeprämie nach EAG beantragen. Der Wechsel ist erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß ÖSG möglich – die Antragstellung kann frühestens 24 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit erfolgen.

Wenn ein neues Projekt eine Marktprämie bekommt – ist ein Ausweichen auf den Marktpreis möglich?

Ja, denn bei der Marktprämie liegt der Fokus auf der Selbstvermarktung, bei der die Kraftwerksbetreiber ihren Strom selbst verkaufen. Diese Aufgabe übernimmt in der Regel ein professioneller Stromhändler. Der Betreiber erhält für seinen Strom den mit dem Händler vereinbarten Preis und zusätzlich die Marktprämie. Zur Berechnung der Marktprämie kommt aber nicht der tatsächlich durch den Betreiber erzielte Preis zur Anwendung, sondern ein Durchschnittswert, der Referenzmarktpreis. Erzielt der Betreiber einen höheren Preis als den Referenzmarktpreis, bedeutet das einen höheren Erlös. Liegt der erzielte Preis unter dem Referenzmarktpreis ergibt sich für den Betreiber ein Verlust.

Was passiert, wenn ich keinen Stromhändler finde?

Jeder Kraftwerksbetreiber ist selbst für die Vermarktung des von ihm produzierten Stroms verantwortlich. Im Ausnahmefall kann dem Betreiber aber ein Stromhändler von der zuständigen Regulierungsbehörde zugewiesen werden. Diese Zuweisung ist möglich, wenn das betreffende Holzwerkwerke weniger als 0,5 MW elektrische Engpassleistung hat oder wenn der Betreiber nachweisen kann, dass drei inländische Stromhändler einen Abnahmevertrag zu marktüblichen Bedingungen abgelehnt haben.

Der zugewiesene Stromhändler ist verpflichtet mit dem betreffenden Kraftwerk einen Abnahmevertrag zum Referenzmarktpreis abzuschließen. Die Laufzeit des Abnahmevertrages ist auf ein Jahr beschränkt. Pro Anlage darf nur einmal ein derartiger Vertrag abgeschlossen werden.

Welche Sicherheitsleistungen sind zu erbringen?

Sicherheitsleistungen sind in zwei Teilbeträgen zu erlegen. Die Erstsicherheit ist die bei Gebotsabgabe zu entrichten. Die Zweitsicherheit ist Falle eines Zuschlags zu entrichten. Für Holzwerkwerke sind folgende Werte in § 37 EAG festgelegt:

- Erstsicherheit bei Gebotsabgabe: Gebotsmenge * 5€/kW
- Zweitsicherheit im Falle eines Zuschlags: Gebotsmenge * 55€/kW

Genauerer zu den Sicherheitsleistungen finden Sie in unserer Broschüre „[Holzwerkwerke im EAG November 2023](#)“

Was versteht man unter „Verwendung ausschließlicher Biomasse“?

In § 5 Abs 1 Z 8 EAG wird Biomasse wie folgt definiert: „Biomasse bezeichnet den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs“

Anders als im ÖSG sind Mischfeueranlagen im Förderregime des EAG nicht mehr umfasst. Somit ist Strom aus thermischen Anlagen, in denen Brennstoffe eingesetzt werden, welche nur zum Teil erneuerbare Energieträger sind, generell nicht mehr förderfähig. Eine anteilige Förderung des biogenen Anteils, beispielsweise von Siedlungsabfällen oder anderen Abfällen, dieser Anlagen ist somit nicht mehr vorgesehen.

Was passiert, wenn ich sowohl reine Biomasse als auch Biomasse aus Abfällen einsetze?

Es ist zu differenzieren zwischen der Marktprämie mittels Ausschreibung und der administrativen Marktprämie:

- Bei der Marktprämie, die mittels Ausschreibung vergeben wird, gibt es keine Differenzierung nach dem Rohstoff – es ist das vom Bieter gelegte Gebot relevant unabhängig vom Rohstoffeinsatz.
- Bei der administrativen Marktprämie richtet sich der azW nach dem eingesetzten Rohstoff. Kommt es nun zu einem unterschiedlichen Rohstoffeinsatz, erfolgt bei Berechnung der jährlichen Marktprämie eine nachträgliche Aufrollung des tatsächlichen Rohstoffeinsatzes.

Was passiert, wenn der Referenzmarktpreis den azW übersteigt oder bei negativen Marktpreisen?

Übersteigt der Referenzmarktpreis den azW, sinkt die Marktprämie auf null. Ist der Strommarktpreis über eine Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ, reduziert sich die für diesen Zeitraum auszahlende Marktprämie ebenfalls auf null.

Kann ich ein bereits abgegebenes Gebot zurückziehen und ein neues Gebot einbringen?

Ein bereits abgegebenes Gebot kann bis zum Gebotstermin zurückgezogen werden, eine Neueinbringung des Gebots ist erst nach der Zurückziehung und bis zum Gebotstermin möglich.